



Allgemeine Informationen zu häufig gestellten Fragen - Pflegeheim

Ein Eintritt in ein Pflegeheim bringt viele offene Fragen mit sich. Auf Grund der häufigsten gestellten Fragen wurde dieses Informationsblatt erstellt.

Allgemeines

Muss eine Person mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden in ein Pflegeheim, löst dies Kosten aus. Daran partizipieren sich Krankenkasse, Patient sowie der Restfinanzierer. Im Kanton Nidwalden übernimmt der Kanton die Restfinanzierungskosten.

Wer bezahlt wie viel?

Der Kanton Nidwalden bezahlt für die Pflege einen Restfinanzierungsbeitrag. Für Hotellerie, Betreuungs-, Pensions- und übrige Kosten werden keine Beiträge vom Kanton Nidwalden ausgerichtet, diese Kosten gehen somit voll zu Lasten der Patienten.

Pflegebedarfsstufensysteme

Die Heimbewohner werden in eine Pflegebedarfsstufe (Stufe 1 bis 12) eingeteilt. Je nach benötigten Pflegeminuten pro Tag ergibt sich eine höhere oder tiefere Pflegebedarfsstufe, welche durch das Pflegeheim bestimmt wird.

Die Nidwaldner Heime rechnen mit den Systemen "BESA" und "RAI" ab. Für die Übernahme der Restfinanzierungskosten sind diese Systeme gleichwertig. Aktuell gibt es ab Pflegebedarfsstufe 2 einen kantonalen Restfinanzierungsbeitrag. Die Tarife sind unter www.nw.ch/pflegefinanzierung publiziert.

Wohnsitz der Pflegebedürftigen / Zuständigkeit des Kantons Nidwalden

Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Kann der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet.

Falls also zum Zeitpunkt des Pflegeheimeintritts kein Pflegeheimplatz im Kanton Nidwalden zur Verfügung steht, muss der Kanton Nidwalden die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers übernehmen. Das bedeutet, dass der Kanton Nidwalden die gesamten Pflegerestkosten des ausserkantonalen Pflegeheims übernehmen muss. Dies gilt für eine unbeschränkte Dauer.

Falls eine versicherte Person trotz Vorliegen eines Pflegeheimplatzes im Kanton Nidwalden in ein ausserkantoniales Pflegeheim eintritt, übernimmt der Kanton Nidwalden die ungedeckten Pflegekosten maximal in der Höhe der Taxen im Kanton Nidwalden. Eine allfällige Differenz ist von der pflegebedürftigen Person zu übernehmen.

Person mit Wohnsitz Kanton NW tritt in ein Heim in Nidwalden ein

Vorgehen (wird durch das Heim erledigt):

- Antragsformular ausfüllen, mit Unterschrift des Patienten (www.nw.ch/pflegefinanzierung: Formular Heime Antragsformular)
- Wohnsitz wird durch das Gesundheitsamt geprüft
- Die Heime rechnen mit dem Gesundheitsamt direkt ab, die Patienten müssen sich nicht um die Restfinanzierungsbeiträge kümmern.

Person mit Wohnsitz Kanton NW tritt in ein Heim ausserhalb vom Kanton NW ein

Vorgehen (muss in der Regel durch den Patienten erledigt werden):

- Antragsformular ausfüllen, mit Unterschrift des Patienten (www.nw.ch/pflegefinanzierung: Formular Heime Antragsformular)
- Auf dem Antragsformular ist der Grund zu vermerken, warum ein ausserkantonales Heim aufgesucht wird.
- Wohnsitz wird durch das Gesundheitsamt geprüft
- Das Gesundheitsamt erstellt eine Verfügung, welche die Übernahme der Restfinanzierungskosten des ausserkantonalen Heimes zusichert.
- Die ausserkantonalen Heime rechnen i.d. Regel monatlich ab. Es gibt verschiedene Abrechnungsmodi:
 - o Der/Die Patient/in bezahlt die gesamte Heimrechnung und reicht dem Gesundheitsamt diese mit der Abrechnung der Krankenkasse ein. Nidwalden bezahlt die Restfinanzierungskosten direkt an den Patienten aus.
 - o Ausserkantonale Heime rechnen direkt mit dem Gesundheitsamt ab.

Formloser Entscheid über die geleisteten Beiträge an Pflegeleistungen / Kostensammenstellung

Der Kanton Nidwalden verschickt jährlich im Februar an sämtliche Personen (oder deren Vertretung), welche im vergangenen Jahr Pflegeleistungen bezogen haben, einen formlosen Entscheid über die geleisteten Beiträge an Pflegeleistungen. Dieser fasst sämtliche Kosten (Krankenkasse, versicherte Person, Beitrag Kanton NW) zusammen und dient zur Information über alle geleisteten Beiträge.

Weitere Informationen unter www.nw.ch/pflegefinanzierung

Fragen an Gesundheitsamt

Céline Furrer Tel. 041 618 71 53
Chantal Werren Tel. 041 618 76 18